

Datum: 15.12.2014

Vorlagen- Nr.: ST 14/101

Veröffentlicht im Anzeiger Nr. 01 vom 30. Januar 2015

Satzung über Entschädigung und Würdigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stollberg

Auf Grundlage des § 4 der SächsGemO vom 18.03.2003, SächsGVBl. S. 55, § 62 und § 63 des SächsBRKG vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert am 15. September 2012 sowie § 13 und § 14 der SächsFwVO vom 21. Oktober 2005, zuletzt geändert am 15. September 2012, beschließt der Stadtrat der Stadt Stollberg am 15.12.2014 folgende Satzung.

Inhalt

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen

§ 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten

§ 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten

§ 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

§ 6 Entschädigung bei Dienstreisen

§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall

§ 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Entschädigung von Funktionsträgern

(1) Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG steht den Leitern von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertretern, und anderen Feuerwehrdienstleistenden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, eine Aufwandsentschädigung zu. Die Höchstsätze der Entschädigung bestimmen sich nach § 13 SächsFwVO.

(2) Wehrleiter und stellvertretende Wehrleiter der Stollberger Feuerwehren, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten entsprechend ihres Tätigkeitsumfangs folgende Entschädigungssätze:

Stadtwehrleiter monatlich 175,00 EUR

1. stv. Stadtwehrleiter monatlich 30,00 EUR

2. stv. Stadtwehrleiter monatlich 25,00 EUR

Ortswehrleiter Stollberg monatlich 100,00 EUR

1. stv. Ortswehrleiter Stollberg monatlich 20,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Stollberg monatlich 15,00 EUR

Ortswehrleiter Gablenz monatlich 70,00 EUR

1. stv. Ortswehrleiter Gablenz monatlich 15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Gablenz monatlich 10,00 EUR

Ortswehrleiter Oberdorf monatlich 70,00 EUR

1. stv. Ortswehrleiter Oberdorf monatlich 15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Oberdorf monatlich 10,00 EUR

Ortswehrleiter Beutha monatlich 70,00 EUR

1. stv. Ortswehrleiter Beutha monatlich 15,00 EUR
2. stv. Ortswehrleiter Beutha monatlich 10,00 EUR.

Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes nach Absatz 1 berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(3) Gerätewarte und Beauftragte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

Technik-Gerätewarte:

OF Stollberg - Gerätewart 1 monatlich 50,00 EUR

OF Stollberg - Gerätewart 2 monatlich 50,00 EUR

OF Gablenz monatlich 35,00 EUR

OF Oberdorf monatlich 35,00 EUR

OF Beutha monatlich 35,00 EUR

Atenschutz-Gerätewarte bzw. Beauftragte:

OF Stollberg monatlich 50,00 EUR

OF Gablenz monatlich 35,00 EUR

OF Oberdorf monatlich 35,00 EUR

OF Beutha monatlich 35,00 EUR

Digitalfunk-Beauftragter:

SF Stollberg monatlich 50,00 EUR

Schlauchpflege-Beauftragter:

SF Stollberg monatlich 25,00 EUR

Sicherheits-Beauftragte:

OF Stollberg monatlich 15,00 EUR

OF Gablenz monatlich 10,00 EUR

OF Oberdorf monatlich 10,00 EUR

OF Beutha monatlich 10,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit entsprechender Qualifikation die Aufgaben des eigentlichen Gerätewarts bzw. Beauftragten in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Gerätewart bzw. Beauftragte. Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gerätewart bzw. Beauftragten.

Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(4) Jugendfeuerwehrwarte, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

OF Stollberg monatlich 50,00 EUR

OF Gablenz monatlich 50,00 EUR

OF Oberdorf monatlich 50,00 EUR

OF Beutha monatlich 50,00 EUR.

Nimmt ein Kamerad mit Jugendfeuerwartbefähigung (absolvierte Ausbildung Jugendfeuerwehrarbeit) die Aufgaben des eigentlichen Jugendwarts in Vertretung wahr, so erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für diesen Zeitraum eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der bestellte Jugendwart.

Analog vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Jugendwart. Diese Entschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsentschädigungssatzes berechnet und auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der ausgeübten Funktionen verantwortlich.

(6) Die Auszahlung der Entschädigung von Funktionsträgern erfolgt halbjährlich.

§ 2 Entschädigung bei Einsätzen

(1) Bei der Teilnahme an Feuerwehreinsätzen und Einsatzübungen werden den Einsatzkräften je Alarmeinsatz 2,50 EUR Entschädigung gezahlt. Es bleibt unberührt, ob die Einsatzkräfte tatsächlich auf Einsatzfahrzeugen ausrücken oder in Bereitstellung am Gerätehaus verbleiben.

(2) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und zur Abwendung von gesundheitlichen Schäden während und nach Alarmeinsätzen, wird jeder ausgerückten Einsatzkraft eine Verpflegung an der Einsatzstelle oder im Gerätehaus gereicht:

bei Einsätzen von mehr als 2 Stunden Dauer im Wert von 2,50 EUR

bei Einsätzen von mehr als 6 Stunden Dauer im Wert von 7,50 EUR.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Einsatzverpflegung trifft der zuständige Einsatzleiter der Stadtfeuerwehr Stollberg.

(3) Auf der Grundlage des § 63 Abs. 1 S. 1 und 2 SächsBRKG i. V. mit § 21 Abs. 1, 2 und 4 SächsGemO gewährt die Stadt Stollberg Einsatzkräften, die besonders hohe Verantwortung im Einsatzdienst übernehmen, folgende Entschädigungen:

Verbandsführer jährlich 48,00 EUR

Zugführer jährlich 36,00 EUR

Gruppenführer jährlich 24,00 EUR

Maschinisten jährlich 12,00 EUR.

Die Ausübung der Funktion „Maschinist“ wird unabhängig von Führungsfunktionen entschädigt. Führungskräfte (ab Gruppenführer) müssen für den Entschädigungszeitraum vom Oberbürgermeister der Stadt Stollberg bestellt sein und erhalten je nach Qualifikation ausschließlich für die höchste Einsatzfunktion eine Entschädigung.

Kann aufgrund langzeitiger Abwesenheit oder Nichtbestellung eine Einsatzfunktion nicht das gesamte Jahr wahrgenommen werden, so erhält der Funktionsträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(4) Einsatzbereite Atemschutzgeräteträger erhalten, unabhängig von anderen Entschädigungszahlungen, für den erheblichen Mehraufwand an Maßnahmen zur stetigen Förderung und Erhaltung ihres Gesundheits- und Fitnesszustands jährlich 100,00 EUR.

Ein Atemschutzgeräteträger ist einsatzbereit, wenn alle Anforderungen laut FwDV 7 erfüllt sind.

Ist die persönliche Einsatzfähigkeit des Atemschutzgeräteträgers nicht das gesamte Jahr gegeben, so erhält der Atemschutzgeräteträger für jeden voll einsatzbereiten Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages. Die Jahressumme wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufgerundet.

(5) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Einsätze, der ausgeübten Funktionen im Einsatz sowie der Einsatzbereitschaft als Atemschutzgeräteträger verantwortlich.

(6) Die Auszahlung der Entschädigung für Einsätze erfolgt jährlich. Ausgenommen davon erfolgt die Abrechnung der Einsatzverpflegung umgehend nach Einreichung der originalen Rechnungen.

§ 3 Entschädigung bei Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdiensten

(1) Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen erhalten bei aktiver Dienstteilnahme pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsdienst nach Dienstplan folgende Entschädigungen:

pro Ausbildungsdienst 2,50 EUR

pro Arbeitsdienst 2,50 EUR.

(2) Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der feuerwehrtechnischen Zentren des Erzgebirgskreises erhalten die Teilnehmer folgende Verpflegungskostenpauschale:

pro Ausbildungstag 5,00 EUR.

Für die externe Ausbildungsteilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule trägt der Freistaat Sachsen die Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Dienstreisekosten für Fahrten zu externen Ausbildungsstätten werden gemäß § 6 erstattet.

(3) Für die Teilnahme an Sonderdiensten, welche über den Dienstplan hinaus vom Oberbürgermeister, Stadt- oder Ortswehrleiter angewiesen werden können, erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilungen sowie der Alters- und Ehrenabteilungen folgende Entschädigung:

pro Sonderdienst 2,50 EUR.

(4) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Dienste verantwortlich.

(5) Die Auszahlung der Entschädigung für Arbeits-, Ausbildungs- und Sonderdienste erfolgt jährlich.

§ 4 Entschädigung bei Bereitschaftsdiensten

(1) Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft des überörtlich ausrückenden Drehleiterfahrzeugs erhalten qualifizierte Drehleitermaschinenisten und speziell ausgebildete Atemschutzgeräteträger im Bereitschaftsdienst folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Die entschädigungsfähige Mannschaftsstärke für das Drehleiterfahrzeug beträgt drei Einsatzkräfte.

(2) Zur Absicherung der allgemeinen Einsatzbereitschaft an den Feiertagen: Neujahr, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt und den Pfingstfeiertagen erhalten ehrenamtlich Tätige in den Ortsfeuerwehren für Sonderbereitschaftsdienste folgende Entschädigung:

pro Bereitschaftstag 5,00 EUR.

Der Sonderbereitschaftsdienst stellt eine notwendige Grundbesetzung der wichtigsten Einsatzfahrzeuge dar. Daher sind die entschädigungsfähigen Mannschaftsstärken in den Ortsfeuerwehren wie folgt begrenzt:

OF Stollberg maximal 15 Einsatzkräfte

OF Gablenz maximal 9 Einsatzkräfte

OF Oberdorf maximal 9 Einsatzkräfte

OF Beutha maximal 9 Einsatzkräfte.

(3) Die Ortswehrleiter sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Sonderbereitschaftsdienste verantwortlich.

(4) Die Auszahlung der Entschädigung für Bereitschaftsdienste erfolgt vierteljährlich.

§ 5 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

(1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten Wachhabende und Sicherheitsposten folgende Entschädigung:

pro Stunde 10,00 EUR.

(2) Der wachhabende Gruppenführer ist für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt stündlich. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt umgehend nach Einreichung der Brandsicherheitswachen-Abrechnung.

§ 6 Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Dienstreisekosten werden nach den gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reiskostengesetzes (SächsRKG) vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.866, 876), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 566), in Verbindung mit dem Beschluss ST10/115 der Stadt Stollberg zur Festlegung der Wegstreckenentschädigung bei dienstlicher Nutzung von Privatfahrzeugen vom 29.09.2010 erstattet.

(2) Grundsätzlich sind für Dienstreisen vorrangig Dienstfahrzeuge zu nutzen. Ist die Nutzung von Dienstfahrzeugen bei der Teilnahme an Lehrgängen oder für sonstige Dienstfahrten

nicht möglich, so werden Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen entsprechend dem Abs. 1 erstattet.

(3) Sechs Werktage vor Antritt einer Dienstreise ist ein entsprechender Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigen zu lassen.

(4) Zur Nachweisführung sind der genehmigte Dienstreiseauftrag sowie das Formular zur Erklärung der gefahrenen Dienstreisestrecke einzureichen.

(5) Die Auszahlung der Entschädigung für Dienstreisekosten erfolgt umgehend nach Einreichung der in Absatz 4 genannten Dokumente.

§ 7 Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Die Pflicht zur Erstattung des Verdienstaussfalls im Feuerwehrdienst ergibt sich gemäß § 62 SächsBRKG.

(2) Arbeitgeber erhalten, nach Berechnung und Bescheinigung des Verdienstaussfalls ihres ehrenamtlich tätigen Arbeitnehmers, das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich Nebenleistungen und Zulagen, welche die Arbeitnehmer ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erhalten hätten.

(3) Beruflich Selbstständige bekommen als Nicht-Arbeitnehmer gemäß § 14 Abs. 1 SächsFwVO den Verdienstaussfall mit höchstens 24,00 EUR pro Stunde erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Die Höhe über den Verdienstaussfall ist gemäß § 14 Abs. 2 SächsFwVO glaubhaft zu machen.

(4) Für den Ersatz des Verdienstaussfalls ist ein Antrag auf Erstattung von Verdienstaussfall im Feuerwehrdienst innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Freistellung einzureichen.

(5) Die Auszahlung von Verdienstaussfall erfolgt umgehend nach Einreichung des in Absatz 4 genannten Antrags.

§ 8 Würdigung langjähriger aktiver Mitgliedschaft

(1) Die Stadt Stollberg gewährt, zusätzlich zu den Zuwendungen des Freistaats Sachsen, Dienstjubiläumszuwendungen im Rahmen einer Würdigungsveranstaltung. Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten für die langjährig geleistete Arbeit folgende Zuwendungen:

für 10 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 125,00 EUR

für 25 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 250,00 EUR

für 40 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 500,00 EUR

für 50 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und 750,00 EUR

für 60 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und einen Präsentkorb

im Wert von 150,00 EUR und 100,00 EUR

für 70 Jahre eine Urkunde, ein Blumenpräsent und einen Präsentkorb

im Wert von 150,00 EUR und 100,00 EUR

Die Auszahlung von Dienstjubiläumswendungen erfolgt umgehend nach der jährlichen Würdigungsveranstaltung.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Stollberger Feuerwehren erhalten, über die in Absatz 1 genannten Auszeichnungen hinaus, zum 50., 60. und 70. Geburtstag sowie nachfolgend aller fünf Jahre persönliche Glückwünsche und ein Blumenpräsent.

Die Überreichung erfolgt durch den Oberbürgermeister und die Stadtwehrleitung der Stadt Stollberg.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stollberg BV ST 13/006 sowie der Beschluss über die Würdigung für langjährige aktive Arbeit in den Freiwilligen Feuerwehren Stollberg, Gablenz, Oberdorf und Beutha sowie über Verpflegungssätze bei Einsätzen BV ST 01/112 außer Kraft.

Siegel

M. Schmidt

Stollberg, den 16.12.2015

Oberbürgermeister

Abkürzungsverzeichnis

FwDV - Feuerwehr-Dienstvorschrift

OF - Ortsfeuerwehr

SächsBRKG - Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

SächsFwVO - Sächsische Feuerwehrverordnung

SächsGemo - Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

SächsGVBl - Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsRKG - Sächsisches Reisekostengesetz

SF - Stadtfeuerwehr

stv. - stellvertretender